



## Weisung für Gefangene

**10.01**

gültig ab: 08.08.2018  
ersetzt Version vom: 10.01.2018

### Geburtstags- und Weihnachtspaket

#### Grundsatz

Jeder Insasse darf ein Geburtstags- und Weihnachtspaket pro Jahr empfangen.  
Das erlaubte Bruttogewicht pro Pakets beträgt max. 5 Kilogramm.

#### Zeitlicher Rahmen

Das Paket wird 7 Tage vor oder nach dem Geburtstag, beziehungsweise 7 Tage vor und nach dem 25.12. entgegen genommen und abgegeben.

#### Zusammensetzung

Folgende Artikel sind gestattet:

- ⇒ Nur haltbare Lebensmittel wie Dörrfrüchte, Schokolade, Trockenfleisch/Dauerwurstwaren (max. 1 Kilogramm), Hartkäse (max. 250 Gramm), Konfekt, Kaffee, Zucker, Schokoladepulver, etc.
- ⇒ 2 Stangen Zigaretten oder 500 Gramm Tabak (ungepresst)

#### Folgende Artikel sind nicht gestattet:

- ⇒ Alkohol in jeder Form, Frischfleisch, Fisch, Gewürze jeder Art, Kaugummi, Medikamente, Zigarren, Stumpen, Pfeifen
- ⇒ Waren in Glasverpackungen oder Blechdosen, Spraydosen
- ⇒ leicht verderbliche Lebensmittel und solche, die gekühlt, aufgewärmt oder gekocht werden müssen
- ⇒ nicht haltbares oder selbst hergestelltes Gebäck, insbesondere Fladengebäck (Pite, Burek, etc.)
- ⇒ Lebensmittel, die sich nicht mehr in der verschlossenen Verkaufs- oder Originalverpackung befinden

#### Unerlaubte Pakete:

- ⇒ Nicht zugelassene Pakete werden auf Kosten der Insassen an den Absender retourniert.
- ⇒ Bei Mittellosigkeit, unbekanntem Absender werden verderbliche Waren entsorgt, haltbare Waren werden zu den Effekten gelegt.
- ⇒ Paketsendungen, welche das maximale Gewicht überschreiten, werden reduziert. Überzähliges Gewicht zu den Effekten gelegt und verderbliche Lebensmittel werden entsorgt.

Gefängnisleiter

Hans Eggenberger